

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	2 (1894)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Die neue Heeresorganisation [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545039">https://doi.org/10.5169/seals-545039</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rote Kreuz

## Offizielles Organ des

Abonnement:  
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,  
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-  
jährlich 1 Fr.  
Für das Ausland jährlich 4 Fr.  
Preis d. einzel. Nummer 20 Ct.

Inserate:  
30 Ct. die zweigespaltenen Petits-  
zeile, 40 Ct. für das Ausland.  
Reklamen und Beilagen  
nach Vereinbarung.  
Abonnements nehmen auch ent-  
gegen alle Postbüroausz.

schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins  
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Major, Bern.  
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Inhaltsverzeichnis: Die neue Heeresorganisation. — Petition betr. Unterricht der Landsturmsanität. — Schweiz. Militärsanitätsverein: Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894. — Schweiz. Samariterbund: Vereinschronik. Kurschronik. — Kleine Zeitung. — Büchertisch — Inseraten-Abhang.

## Die neue Heeresorganisation.

Tafel XIX. Bestand des Sanitätszuges eines Infanterieregiments.

	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten
Chef, Oberleutnant oder Lieutenant	1	—
Unteroffiziere	—	4
Krankenwärter	—	6
Krankenträger	—	36
Trainsoldat	—	1
	1	47

Führerwerke: Transportwagen 1. Zugpferde 2.

Wenn dieser Sanitätszug seine Aufgabe richtig ausführen soll, so muß sein Chef beritten gemacht und der Einheit außer dem Chef noch drei weitere Aerzte (unberitten) zugestellt werden; andernfalls kann sich diese neue Schöpfung von voruh herein bankrott erklären!

Tafel XX. Bestand des Divisionslazarettes.

Stab:	Offiziere	Unteroffiziere u. Soldaten	Reitpferde
Lazarethof, Major	1	—	1
Feldprediger, Hauptmann	2	—	—
Schreiber, Sanitätsunteroffizier	—	1	—
	3	1	1
3 Ambulancen (Auszug), jede:			
Ambulancechef, Hauptmann	1	—	1
Aerzte, Hauptleute oder Lieutenanten	5	—	—
Verwaltungsoffizier, Oberleut. oder Lieut.	1	—	—
Apotheker, Oberleut. oder Lieutenant	1	—	—
Sanitäts-Unteroffiziere	—	6	—
Krankenwärter	—	12	—
Krankenträger	—	24	—
Train-Unteroffizier	—	1	1
Traingefreiter	—	1	—
Trainsoldaten	—	5	—
	8	49	2

Führwerke:

		Zugpferde
Ambulancefourgon	1	4
Blessiertenwagen	2	4
Gepäckwagen	1	2
Proviantwagen	1	2
Feldküche (angehängt)	—	—
	5	12

Rekapitulation des Divisionslazarettes:

Stab	Offiziere	II.-Offiziere u. Soldaten	Total	Reitpferde	Zugpferde
				1	—
3 Ambulancen	24	147	171	6	36
	27	148	175	7	36

Vergleichsweise lassen wir die Bestände des heutigen Feldlazaretts und der Ambulancen folgen: Der Feldlazarettstab besteht aus: 1 Chef des Feldlazaretts, Major, beritten; als Adjutant der Arzt des Trainbataillons, beritten; 1 Verwaltungsoffizier Hauptmann oder Oberleutnant, beritten; 1 Apotheker, Hauptmann oder Oberleutnant; 1—2 Feldprediger; 1 Feldweibel der Sanitätstruppe; 1 Unteroffizier als Schreiber. Eine Ambulance besteht aus: 1 Chef der Ambulance, Hauptmann, beritten; 3 Aerzte (wenigstens), Hauptlente oder Oberleutnants, unberitten; 3 ältere Medizinstudirende im Kriegsfalle; 1 Quartiermeister, Oberleutnant oder Lieutenant; 4—6 Unteroffiziere; 10 Krankenwärter; 20—24 Krankenträger.

Eine Vergleichung beider Tabellen ergibt für den Entwurf eine Reduktion des Lazaretstabes, wobei der Wegfall des Lazaretquartiermeisters am meisten zu beklagen ist; diese Charge ist entschieden notwendig, obschon zum Divisionslazaret inskünftig nur noch drei Ambulancen (statt wie bisher fünf) gehören werden. Der Bestand der Ambulancen ist wesentlich verstärkt.

(Forts. folgt.)

**Petition betr. Unterricht der Landsturmsanität.**

Bern, den 15. März 1894.

An den hohen schweiz. Bundesrat zu Handen der hohen schweiz. Bundesversammlung  
in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Die von der Landsturmschützengesellschaft Bern angeregte Petition betr. Unterricht des bewaffneten Landsturms giebt den untersigten Centralvorständen des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweiz. Samariterbundes Veranlassung, auch für die Landsturmsanität, die erste Gruppe des unbewaffneten Landsturms, die Einführung gesetzlich geordneten Unterrichtes anzustreben. Die beiden genannten schweizerischen Organisationen halten sich für kompetent, ein solches Begehr zu stellen, weil sie sich aus eigenem Antriebe schon längst, mit günstigem Erfolge allerdings nur in Bezug auf die Resultate der Ausbildung, mit fast negativem Erfolge in Bezug auf die Teilnahme selbst bemüht haben, die Angehörigen der Landsturmsanität sei es in Militärsanitäts-, sei es in Samaritervereinen soweit auszubilden, wie dies auf freiwilligem Boden überhaupt möglich ist. Bei diesen Bemühungen ist ihnen mit erschreckender Klarheit das Bewußtsein geworden, daß eine absolut ungeschulte Landsturmsanitätstruppe — und nach vorhandenen dürfstigen statistischen Angaben sind über 90 % der Landsturmsanitätsmannschaft ungeschult und ohne die primitivsten Kenntnisse eines Sanitätsdienstes — im Ernstfalle nicht nur unverwendbar, sondern für die Armee im höchsten Grade gefährlich sein wird.

Dieser erschreckend hohe Prozentsatz der ungeschulten Landsturmsanitätler erklärt sich leicht daher, daß eben nur der allergeringste Teil der in den Kontrollen figurierenden Mannschaft durch normalen Übertritt aus der Landwehr oder durch gesundheitshalber vorzeitigen Übertritt aus Auszug oder Landwehr in die Landsturmklafe der Sanität aufgenommen wurde und als ausexerziert betrachtet werden kann; ein ganz geringer Teil der Landsturmsanität hat ferner als Mitglieder von Militärsanität- und Samaritervereinen freiwillig eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben; allein das Hauptkontingent, wie gesagt über